

werden kann: erstens in Digestenauszüge, die durch Merksprüche angereichert sind (fol. 2v–9v), und zweitens ein längeres Exzerpt aus dem Prolog der wohl in der zweiten Hälfte der 1160er Jahre verfassten Summa des Stephan von Tournai (1128–1203)⁵³. Dieser hatte in Bologna studiert und absolvierte seit den 1160er Jahren eine kirchliche Karriere, die ihn vom Abt von Saint-Euverte in Orléans (1167) und Sainte-Geneviève in Paris (1176) zum Bischof von Tournai (1192) aufsteigen ließ; er gilt „als Begründer der französischen Schule der Dekretistik (nach 1160)“⁵⁴. Der dritte Teil weist stärker kanonistische Züge auf; er enthält Dekretalen und Konzilsbeschlüsse (fol. 9v–17v). Da am Schluss auf fol. 17v lediglich zwei Zeilen beschrieben sind, hätte der Schreiber noch Platz gehabt, weitere Kapitel zu ergänzen, hat dies jedoch nicht getan.

3.1 Französisches Recht

Der Digestenteil (fol. 2v–9v, vgl. Anhang 1, auf dessen Nummerierung im Folgenden Bezug genommen wird) hat zu Beginn den Charakter einer traktatähnlichen Abhandlung. Darin geht es vor allem um Prozessrecht, alsdann werden viele grundlegende Definitionen zu Begriffen oder Sachverhalten gegeben, etwa dazu, welche Gruppen einen Prokurator brauchen, ferner zu Tatbeständen, Zeugenschaft, Eid, prozessualen Abläufen und Hierarchien sowie zu Grundsätzen der Urteilsfindung. Die Kapiteleinteilung und Rubrizierung lässt acht größere Abschnitte erkennen, die jedoch im Hinblick auf die einzelnen Digesten und Merksätze keiner kontinuierlichen Logik folgen, sondern eher florilegienartig aneinandergereiht sind, so, wie es bei den erwähnten Rechtsvokabularen der Fall ist. Da die Digesten in dieser Handschrift indirekt aus anderen Sammlungen rezipiert wurden, ist eine Analyse ihrer Quellenauswahl aufschlussreich.

53) Universitätsbibliothek Klagenfurt, Perg.-Hs. 23, fol. 6r–9v, Inc.: *Si duos ad cenam convivas invitaveris, idem postulantibus contraria non appones* [apones Hs.] ... = Stephan von Tournai (1128–1203), Summa (ca. 1160), Prolog, vgl. Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani, hg. von Johann Friedrich von SCHULTE (1891) S. 1.

54) Zum Autor: Christoph H. F. MEYER, Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Hochmittelalters (Mediaevalia Lovaniensia 1, 29, 2000) S. 220–232, Zitat S. 226. Die Edition von Schulte (siehe vorherige Anm.) bezeichnet Meyer (S. 225) als unzureichend.